



Verfügung Nr. 54

vom 19. April 1999

Gemeinde Reinach, Waldgrenzenkarte „Zonenplan Landschaft Birs (westlich Birs)“

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Bereich „Zonenplan Landschaft Birs (westlich Birs)“ der Gemeinde Reinach wurde im Zusammenhang mit der Mutation des Teilzonenplans initiiert. Das Verfahren stützt sich auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG, SGS 570) sowie auf die §§ 10 bis 13 der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat die Absteckung in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Frühling 1998 vorgenommen.

Die Waldgrenzen sind für das Teilgebiet „Zonenplan Landschaft Birs (westlich Birs)“ festgelegt worden. Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die rechtsgültige Bauzonengrenze (Stand vom 1. Oktober 1996).

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1530 vom 28. Juli 1998 wurden bereits die Waldgrenzenkarte für den Zonenplan Landschaft „Fiechten – Erlenhof“ erlassen.

II. Das Auflageverfahren

Die Publikation der Waldgrenzenkarten erfolgte im Amtsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 1999. Die Einsprachefrist dauerte vom 18. Februar bis 22. März 1999. Die Gemeinde hat in ihrem Wochenblatt am 18. Februar 1999 auf das Auflageverfahren hingewiesen.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend“.

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Sie trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

b) Die Waldgrenzenkarte wurden nach diesen Kriterien festgelegt. Es erfolgten keine Einsprachen, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

V. Entscheide

- ://: 1. Es wird die Waldgrenzenkarte „Zonenplan Landschaft Birs (westlich Birs)“ in der Gemeinde Reinach erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 14 WGK 2/0 versehenen Exemplare der Karte.
2. Die Einwohnergemeinde Reinach wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den Teilzonenplan Landschaft „Birs“ zu übertragen.
3. Nachführung
- 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Reinach wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.

- 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Reinach.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Eduard Belser

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Empfang beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler: - Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach

- Ueli Eschbach, Revierförster, Im Wilacker 21, 4106 Therwil
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Bezirksschreiberei Arlesheim, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3) (mit Akten und 4 unterzeichneten Plansätzen)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)